

GZ: 004-01/2025-01

Einfriedungsverordnung 2025

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Stattegg über Gestaltungsregelungen für Einfriedungen und lebende Zäune gemäß § 11 (2) Stmk. BauG idF LGBl. Nr. 73/2023

§ 1 Geltungs- und Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für das im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Stattegg festgelegte Bauland sowie für Grundflächen angrenzend an öffentliche Verkehrsflächen.
- (2) Die Errichtung von Einfriedungen und Zäunen bei Anlagen, die gemäß den Bestimmungen des § 3 Stmk. BauG vom Anwendungsbereich des Stmk. Baugesetzes ausgenommen sind, wird durch die Bestimmungen dieser Verordnung nicht eingeschränkt.
- (3) Die Bestimmungen des § 24 des Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964 werden durch die Bestimmungen dieser Verordnung nicht eingeschränkt.

§ 2 Einfriedungen (Zäune)

- (1) Entlang von Erschließungsstraßen ohne Gehsteig und einer Straßenraumbreite von weniger als 3,50 m sind Zäune mind. 0,70 m (Schneestauraum) von der Grundstücksgrenze zurückversetzt zu errichten. In Ermangelung einer Grundstücksgrenze sind die Abstände von der äußeren Begrenzungslinie der Straßenbankette zu bemessen.
- (2) Vor Garagen und Toranlagen ist bei einer Straßenraumbreite von weniger als 3,50 m ein mind. 5,00 m tiefer unabgefriedeter Vorplatz zur Straße vorzusehen. Alternativ ist auf eine Länge von zumindest 7,00 m eine zumindest 3,00 m breite Freifläche längs der Verkehrsfläche vorzusehen.
- (3) Zäune als Einfriedungen, ausgenommen Stützmauern und Absturzsicherungen, sind in licht- und luftdurchlässiger Konstruktion auszuführen. Die Verwendung von Stacheldraht ist unzulässig.
- (4) Zäune als Einfriedungen dürfen eine Gesamthöhe von 1,50 m, jeweils über dem angrenzenden natürlichen Gelände, nicht überschreiten. Die Ansichtshöhe von Sockeln ist bei der Ermittlung der Gesamthöhe mit einzurechnen.
- (5) Auf Stützmauern aufgesetzte Zäune als Einfriedungen dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten.

§ 3 Lebende Zäune (Hecken)

- (1) Neue lebende Zäune (Hecken) gegenüber Verkehrsflächen sind so weit von der Grundgrenze zurückversetzt zu pflanzen, dass Schnitt und Pflege vollständig auf dem eigenen Grundstück oder ausgehend von öffentlichen Verkehrsflächen erfolgen können. Die Außenlinie muss dabei dauerhaft einen Abstand von mind. 0,70 m zur Verkehrsflächen aufweisen (Schneestauraum). Bei einer Straßenraumbreite von weniger als 3,5 m beträgt der Abstand mind. 1,5 m.
- (2) Für die Pflanzung neuer lebender Zäune (Hecken) sind nur standortgerechte Gehölze (insbesondere Hartriegel, Liguster, Hainbuchen, Forsythien, Spiraeen, Hundsrosen und Heckenkirschen) in Anlehnung an die potentiell natürliche Vegetation zulässig. Nadelgehölze dürfen jeweils einen Anteil von 10 % nicht überschreiten.

- (3) Lebende Zäune (Hecken) dürfen eine Höhe von 2,0 m nicht überschreiten. Ausgenommen sind Hecken, die dauerhaft einen lichten Abstand von mind. 3,0 m zu Nachbargrenzen aufweisen.

§ 4 Lärmschutzwände entlang von übergeordneten Straßen (Schallschutzmauern)

- (1) Schallschutzmauern dürfen nur bei nachweislicher Lärmbeeinträchtigung durch Verkehrslärm auf der Landesstraße L-338 „Statteggerstraße“ oder der Gemeindestraße „Statteggerstraße“ (Gst. 884/2 der KG Stattegg) errichtet werden.
- (2) Schallschutzmauern sind mind. 0,75 m von der Grundstücksgrenze zurückversetzt zu errichten (Schneestauraum).
- (3) Hinsichtlich der Höhenentwicklung sind Schallschutzmauern mit einer max. Höhe von 2,0 m beschränkt. Eine Ausnahme von dieser Festlegung ist nur für den Fall einer nachgewiesenen topographisch bedingten Notwendigkeit zulässig.
- (4) Metallene Schallschutzmauern sind nicht zulässig.
- (5) Der zur Landesstraße gerichtete Bereich vor der Schallschutzmauer ist mit einer standortgerechten Bepflanzung zu versehen, welche geeignet ist, einen ganzjährigen Sichtschutz im Hinblick auf die Mauer darzustellen.


§ 5 Strafbestimmungen

- (1) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Eigentümer:innen oder Nutzungsberechtigte mit Bescheid zu verpflichten, den gebotenen Zustand herzustellen.
- (2) Wer die Gebote und Verbote dieser Verordnung nicht einhält, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 118 (2) Z.12 Stmk. BauG mit einer Geldstrafe bis zu EUR 7.267,- zu bestrafen. Die Strafe befreit nicht von der Verpflichtung, Abweichungen von den baurechtlichen Vorschriften zu beheben und die in den Bescheiden der Baubehörde enthaltenen Anordnungen und Auflagen zu erfüllen.

§ 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die vom Gemeinderat der Gemeinde Stattegg am 28.09.2009 beschlossene Verordnung über Gestaltungsregelung für Einfriedungen betreffend Schallschutzmauern außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

 Der Bürgermeister
(*Handwritten signature in blue ink*)
Erich Kahr-Walzl

Angeschlagen am: 14.03.2025

Abgenommen am: __.__.2025

Rechtskraft mit: __.__.2025

Erläuterungen

Ziel der vom Gemeinderat im öffentlichen Interesse und im Sinne der Gleichbehandlung beschlossenen Einfriedungsverordnung ist es, Regelungen für die Errichtung von Einfriedungen (inkl. Lärmschutzwänden) und lebenden Zäunen festzulegen, um eine straßen- und ortsbildverträgliche Gestaltung zu erzielen und um eine bauliche Ordnung im Straßenraum sicherzustellen. Dabei wird auch darauf Bedacht genommen, die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer:innen zu erhöhen.

Der § 11 (2) des Stmk. BauG berechtigt die Gemeinden, durch Verordnung Gestaltungsregelungen für Einfriedungen und lebende Zäune zum Schutz des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes zu treffen. Dazu gehören insbesondere Verbote von bestimmten Pflanzengattungen oder Regelungen über die maximal zulässige Höhe von Einfriedungen und lebenden Zäunen. Auf dieser Rechtsgrundlage wurde im Jahr 2009 vom Gemeinderat bereits eine Verordnung über Gestaltungsregelung für Einfriedungen betreffend Schallschutzmauern erlassen, die in die ggst. Verordnung integriert und durch diese ersetzt wird.

Für Bauverfahren wird allgemein darauf hingewiesen, dass auch im Räumlichen Leitbild der Gemeinde (als Bestandteil des Örtlichen Entwicklungskonzeptes) Grundsätze zum Erschließungssystem und zur Freiraumgestaltung geregelt werden.

Zu § 1 Geltungs- und Anwendungsbereich

- Zu (1) Der Flächenwidmungsplan liegt zum Zeitpunkt der Rechtskraft dieser Verordnung in der Fassung 5.00 vor. Öffentliche Verkehrsflächen iS dieser Verordnung sind öffentliche Straßen gemäß § 2 des Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 (LStVG) sowie im Flächenwidmungsplan als Verkehrsflächen festgelegte Grundflächen im öffentlichen Eigentum oder in der Verfügbarkeit der Gemeinde.
- Zu (2) In § 3 des Stmk. BauG werden Ausnahmen vom Anwendungsbereich des Steiermärkischen Baugesetzes geregelt (zB auch bauliche Anlagen, die nach straßenrechtlichen Vorschriften als Straßen oder Bestandteile einer Straße gelten, sowie die dazugehörigen Lärmschutzanlagen). Die Errichtung von Einfriedungen und Zäunen bei Anlagen im Sinne der Ausnahmen werden durch die Bestimmungen dieser Verordnung nicht eingeschränkt.
- Zu (3) In § 24 des LStVG werden bauliche Anlagen und Einfriedungen an Landes- bzw. Gemeindestraßen geregelt. Innerhalb der angeführten Grenzen dürfen folgende Maßnahmen nicht vorgenommen werden:

	Grenze bei Landesstraßen	Grenze bei Gemeindestraßen
Errichtung von und Zubau an baulichen Anlagen sowie Veränderungen des natürlichen Geländes	15 m	5 m
Errichtung und Änderung von Einfriedungen, ausgenommen Zäune, welche die Ablagerung von Schnee nicht behindern	5 m	2 m

Gemäß § 24 (1) Z.3 LStVG hat die zuständige Straßenverwaltung auf Antrag Ausnahmen zuzustimmen, soweit dadurch Rücksichten auf den Bestand der Straßenanlagen, die Verkehrssicherheit und Rücksichten auf die künftige Verkehrsentwicklung nicht beeinträchtigt werden.

Zu § 2 Einfriedungen (Zäune)

- Zu (1) Diese Bestimmung berücksichtigt eine langjährig angewandte Regelung der mittlerweile außer Kraft getretenen „generellen Bebauungsrichtlinien der Zonierung zum Flächenwidmungsplan 4.00“ und stellt insbesondere sicher, dass die ordnungsgemäße Räumung und Lagerung von Schnee auch bei

bestehend beengten Verhältnissen (zB in Abschnitten der Eichbergstraße) ermöglicht wird und durch Einfriedungen keine zusätzliche Verringerung der Straßenraumbreite erfolgt.

Die Regelung gilt für die Neuerrichtung von Zäunen, da in konsentierten Bestand nicht eingegriffen werden kann (Vertrauensschutzprinzip). Übergeordnetes Ziel ist jedoch die durchgängig konfliktfreie Befahrung und Bewirtschaftung von Erschließungsstraßen.

Der Straßenraum iS der Bestimmung wird durch die für den ortsüblichen Fahrzeugverkehr geeigneten Grundflächen gebildet (in der Regel Fahrstreifen und ggf. Randstreifen oder Bankett).

Erschließungsstraßen iS der Bestimmung haben einen verkehrlichen Nutzen, der über die Zu- und Abfahrt zu privaten Liegenschaften (Einzelbauplätze udgl.) hinausgeht. Sie sind Bestandteil des örtlichen Straßennetzes, das zB auch für Wirtschafts- und Notdienste benützt wird, oder sind für dessen Verbesserung und Erweiterung geeignet (Netzbildung). Rein privaten Zwecken (zB nur dem Eigentümer, Besitzer und Bewohner einer Liegenschaft) dienende Straßen, private Sackstraßen ohne Verbindungsfunktion bzw. Privatzufahrten am Bauplatz sind jedenfalls nicht umfasst.

- Zu (2) Diese Bestimmung berücksichtigt eine langjährig angewandte Regelung der mittlerweile außer Kraft getretenen „generellen Bebauungsrichtlinien der Zonierung zum Flächenwidmungsplan 4.00“ und stellt insbesondere die Vermeidung von Behinderungen des öffentlichen Verkehrs sowie von Einsatzfahrzeugen und Entsorgungsfahrzeugen sicher. Durch die Freihaltung von Flächen vor Garagen und Toranlagen in beengten Verhältnissen wird sichergestellt, dass im Anlassfall die Aufstellung von Fahrzeugen nicht in der Fahrbahn erfolgen muss und Verkehrsbehinderungen oder Sichteinschränkungen verursacht. Eine Freihaltung kann dabei wahlweise durch ausreichende Tiefe oder Länge erreicht werden. Die Abstände sind von der äußeren Begrenzungslinie der Straßenbankette zu bemessen.
- Zu (3) Im vorliegenden Ortsbild sind Einfriedungen durch Zäune insbesondere als Lattenzäune oder Maschendrahtzäune üblich. Diese Prägung soll grundsätzlich weitgehend erhalten bleiben. Falls Zäune errichtet werden, sollen diese von Hecken durchwachsen werden können. Mauerartige Einfriedungen ohne Stütz- oder Schallschutzfunktion (vgl. § 4) entsprechen nicht dem Gebietscharakter und werden ausgeschlossen, um negative Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild zu vermeiden. Die Verwendung von Stacheldraht für Einfriedungen im Siedlungsgebiet ist aus Gründen der Sicherheit (Verletzungsgefahr) und der negativen Symbolik unzulässig.
- Zu (4) Diese Bestimmung berücksichtigt eine langjährig angewandte Regelung der mittlerweile außer Kraft getretenen „generellen Bebauungsrichtlinien der Zonierung zum Flächenwidmungsplan 4.00“ und dient der Vermeidung von Beeinträchtigungen auf benachbarten Grundstücke sowie von negativen Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild.
- Zu (5) Aufgrund der topographischen Situation und Hanglage sind im bestehenden Siedlungsgebiet auch Stützmauern und Steinschichtungen entlang von Straßen vorhanden. Durch die Beschränkung der Höhe von zusätzlich aufgesetzten Zäunen auf das für Absturzsicherungen erforderliche Mindestmaß gemäß der OIB-Richtlinie 4 wird sichergestellt, dass die visuelle Wirkung (Ansichtsfläche) im Straßenraum begrenzt bleibt.

Zu § 3 Lebende Zäune (Hecken)

Allgemein wird berücksichtigt, dass gemäß § 11 (3) Stmk. BauG für lebende Zäune, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bereits bestehen, nur Regelungen über die Höhe der Zäune getroffen werden dürfen – die Regelungen gelten daher überwiegend nur für neue lebender Zäune (Hecken).

- Zu (1) Diese Bestimmung berücksichtigt eine langjährig angewandte Regelung der mittlerweile außer Kraft getretenen „generellen Bebauungsrichtlinien der Zonierung zum Flächenwidmungsplan 4.00“ und stellt sicher, dass die ordnungsgemäße Pflege der Hecken jederzeit möglich ist sowie dass in Ergänzung

§ 2 (1) die ordnungsgemäße Räumung und Lagerung von Schnee auch bei bestehend beengten Verhältnissen (zB in Abschnitten der Eichbergstraße) ermöglicht wird. Die Erhöhung des Mindestabstandes bei geringeren Straßenraumbreiten dient insbesondere der Konfliktvermeidung und erhöht die Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer:innen. In Ermangelung einer Grundstücksgrenze sind die Abstände von der äußeren Begrenzungslinie der Straßenbankette zu bemessen.

- Zu (2) Eine der örtlichen Charakteristik angepasst Grüngestaltung und Bepflanzung wird angestrebt. Die Bestimmung stellt sicher, dass Heckenpflanzungen einen Mehrwert für die heimische Fauna bieten (Nährgehölze für Vögel und Insekten), als auch gehobenen Gestaltungsansprüchen genügen. Da die ausschließliche Verwendung von Hecken aus Nadelgehölzen gebietsfremd ist, darf ein Anteil von 10 % nicht überschritten werden.
- Zu (3) Die Höhenbeschränkung für Hecken im Bereich von Nachbargrenzen (vgl. § 4 Z. 45 Stmk. BauG) hat ein geordnetes Erscheinungsbild zum Ziel und dient der Konfliktminimierung, insbesondere der Vermeidung von Beeinträchtigungen auf benachbarten Grundstücken (zB durch Beschattung udgl.). Bei einem Abstand von mehr als 3 m zur Nachbargrenze, das entspricht dem baugesetzlichen Mindestgrenzabstand bei eingeschobiger Bebauung, kann begründet davon ausgegangen werden, dass auch höhere Hecken keine maßgeblichen Konflikte erzeugen. Die grundstücksinnere Bepflanzung, die keinen Einfriedungscharakter hat, wird daher nicht geregelt.

Zu § 4 Lärmschutzwände entlang von übergeordneten Straßen (Schallschutzmauern)

Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Stattegg vom 28.09.2009 wurde auf Grundlage des § 11 (2) Stmk. BauG eine „Verordnung Schallschutzmauer“ erlassen, deren Inhalte nunmehr fortgeführt und unter Berücksichtigung der geänderten Planungsvoraussetzungen (u.a. verkürzter Verlauf der Landesstraße) zweckmäßig adaptiert werden.

Aufgrund des Verkehrsaufkommens entlang der ehem. Landesstraßen kommt es zu einer Beeinträchtigung von Teilen des anliegenden Gemeindegebietes durch Verkehrslärm, weshalb für die Einhaltung der Planungsrichtewerte gemäß ÖNORM S 5021 Schutzmaßnahmen erforderlich sein können (vgl. auch die Erläuterungen zu Straßenlärm des Flächenwidmungsplanes 5.00). Diese können auch in der Form von Lärmschutzwänden bzw. Schallschutzmauern zweckmäßig sein, weshalb kein grundsätzlicher Ausschluss der Errichtung erfolgt. Die Errichtung von Schallschutzmauern entlang der Landesstraßen ist jedoch geeignet, das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild negativ zu beeinträchtigen, weshalb die Gestaltung dieser Mauern betreffend ein Regelungsbedarf besteht.

- Zu (1) Im Zuge der Revision zum Flächenwidmungsplan 5.00 wurden auch Lärmberechnungen durchgeführt (IMMI). Aus diesen geht hervor, dass die Siedlungsgebiete entlang der im Talboden verlaufenden Stattegger Hauptstraße (tlw. Landes- und tlw. Gemeindestraße) aufgrund der höheren Verkehrsbelastung vergleichsweise stark durch Lärm aus Straßenverkehr belastet sind. Daher und in Kontinuität zur Verordnung aus dem Jahr 2009 wird der Geltungsbereich der Regelung auf diesen Straßenzug eingeschränkt.

In Folgeverfahren ist erforderlichenfalls ein Nachweis über die tatsächliche Lärmsituation anhand einer schalltechnischen Prüfung zu erbringen. Allgemein ist festzuhalten, dass nicht jede in den Baugebieten zulässige Nutzung erhöhte Lärmschutzforderungen aufweist (zB Garagen) und die Konkretisierung daher projektspezifisch in nachgeordneten Verfahren erfolgen muss.

- Zu (2) Diese Bestimmung berücksichtigt die Vorgaben der Verordnung aus dem Jahr 2009 und stellt sicher, dass die ordnungsgemäße Räumung und Lagerung von Schnee ermöglicht wird.
- Zu (3) Zur Konfliktvermeidung und um negative Auswirkungen auf das Straßen- und Ortsbild hintanzuhalten wird eine maximal zulässige Höhe für Schallschutzmauern festgelegt. Die Höhenbeschränkung auf max. 2 m ergibt sich aus den der Verordnung aus dem Jahr 2009 vorangegangenen Untersuchungen und

Erfahrungswerten, wonach eine 2 m hohe Schallschutzmauer geeignet ist, sowohl das Erdgeschoß als auch das erste Obergeschoß von Straßenlärm deutlich abzuschirmen.

Zu (4) Metallene Schallschutzmauern sind nicht gebietstypisch und treten im Straßen- und Ortsbild störend in Erscheinung. Sie sind daher unzulässig.

Zu (5) Vorrangiges Ziel ist, den Schallschutz unter möglichst geringen Eingriffen in das Ortsbild zu gewährleisten. Um dies zu erreichen, wird die Einsehbarkeit dieser Mauern mittels geeigneter ganzjähriger Bepflanzung vermindert. Bei Verlust sind umgehend bzw. spätestens in der auf den Abgang folgenden Pflanzperiode Ersatzpflanzungen zu veranlassen.

Da es sich um grundstücksbezogene Maßnahmen handelt und die Errichtung der Mauern von den jeweiligen Eigentümern vorgenommen wird, entstehen unterschiedliche Formen und Ausführungen der Schallschutzmauern. Ein einheitliches Erscheinungsbild der Mauern ist somit nicht zu erwarten. Durch die vorgeschriebene Bepflanzung wird das potentiell unruhige Bild der verschiedenen Mauertypen abgemildert und eine Harmonisierung des Erscheinungsbildes erreicht.

Zu § 5 Strafbestimmungen

Gemäß § 118 (2) Z.12 Stmk. BauG begeht derjenige eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu € 7.267,00 zu bestrafen ist, wer Gebote oder Verbote einer aufgrund des Stmk. Baugesetzes erlassenen Verordnung nicht einhält. Bei der ggst. Verordnung handelt es sich um eine solche, weshalb die Nichteinhaltung eine Verwaltungsübertretung darstellt.

Zu § 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung wird ortsüblich mindestens 14 Tage kundgemacht und tritt nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Verordnung Schallschutzmauer“ aus dem Jahr 2009 außer Kraft.